

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachbereich Kommunales  
Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700  
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 142/2025  
Datum 06.06.2025

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Jugendgemeinderat**  
zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Richtlinien zur Verwendung des Etats des  
Jugendgemeinderats**

**Bezug:**

**Anlagen:** Anlage: Richtlinie zur Verwendung des Etats des Jugendgemeinderats

---

### **Beschlussantrag:**

Die Richtlinien zur Verwendung des Etats des Jugendgemeinderats nach der Anlage werden beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Für die Arbeit des Jugendgemeinderats wurden im Haushaltsplan 2025 auf der Produktgruppe 3620 „Allgemeine Förderung junger Menschen“ 12.860 Euro bereitgestellt.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat stellt mit dem Haushalt dem Jugendgemeinderat Mittel zur Verfügung, die dieser für seine Arbeit verwenden kann. Im Haushalt 2025 wurden dafür 12.860 EUR bereitgestellt. Der Jugendgemeinderat beschließt über die Verwendung der Mittel, formal werden diese aber von der Fachabteilung Jugendarbeit freigegeben. Im letzten Jahr gab es zwischen der Verwaltung und dem Jugendgemeinderat unterschiedliche Auffassungen, ob ein Beschluss des Jugendgemeinderats zur Unterstützung externer Projekte zu den Aufgaben des Jugendgemeinderats gehört. Die Verwaltung hat daher die Auszahlung der Mittel nicht umgesetzt.

Um künftig klare Spielregeln zu haben, hat sich die Verwaltung mit dem Jugendgemeinderat darauf verständigt, Richtlinien zur Verwendung der Etatmittel zu erarbeiten. In diesem Rahmen kann der Jugendgemeinderat eigenverantwortlich über die Mittel entscheiden. Die Verwaltung kann die Auszahlung der Mittel nur dann verweigern, wenn diese der Richtlinie widersprechen.

### 2. Sachstand

Die Verwaltung (Fachabteilung Jugendarbeit, Fachbereich Kommunales) hat Anfang 2025 einen Vorschlag für eine Richtlinie erarbeitet. Dieser wurde in der Sitzung des Jugendgemeinderats am 14. März 2025 vorgestellt und ausführlich diskutiert. Über weite Teile des Vorschlags besteht Konsens zwischen der Verwaltung und dem Jugendgemeinderat. Im Nachgang zur Sitzung hat eine Arbeitsgruppe des Jugendgemeinderats wenige Änderungsvorschläge zu einzelnen Punkten zur vorgelegten Richtlinie erarbeitet (siehe Lösungsvariante 4.1), die vom Jugendgemeinderat am 4. April beschlossen wurden. Auch die Verwaltung hat nochmals kleinere Anpassungen vorgenommen, die im Vorschlag der Verwaltung enthalten sind.

Ziel der Richtlinie ist es, dass der Gemeinderat, welcher die Mittel zur Verfügung stellt, mit dem Beschluss der Richtlinie den Rahmen absteckt, für was diese verwendet werden dürfen. Innerhalb dieses Rahmens ist es dann die alleinige Entscheidung des Jugendgemeinderats, was er mit seinen Etatmitteln finanziert.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Der erste Teil der Richtlinie regelt formale Fragen hinsichtlich der Antragsstellung und der Entscheidung. Der zweite Teil regelt, für was die Gelder ausgegeben werden dürfen.

Aus Sicht der Verwaltung dienen die Etatmittel in erster Linie dazu, Projekte des Jugendgemeinderats und gemeinsame Projekte mit Kooperationspartnern zu finanzieren. Hier wird der Jugendgemeinderat selber wirksam und sichtbar. Demgegenüber sieht die Verwaltung die finanzielle Unterstützung von Projekten Dritter oder von Organisationen nachrangig. Daher schlägt die Verwaltung vor, dass maximal 20% des Etats dafür verwendet werden darf.

Da der Jugendgemeinderat ein offizielles Organ der Universitätsstadt Tübingen ist gilt für ihn zudem das Neutralitätsgebot hinsichtlich parteipolitischer als auch weltanschaulicher

Fragen. Daher ist die Finanzierung von Projekten, welche diese Ziele verfolgen, ebenfalls ausgeschlossen.

#### 4. Lösungsvarianten

##### 4.1. Eine Arbeitsgruppe des Jugendgemeinderats hat folgende Änderungen vorgeschlagen:

Verwendungszweck (Ziff. 7): „Der Etat ist primär für eigene Veranstaltungen und Projekte des Gremiums aufzuwenden. Daneben darf er auch, aber nicht ausschließlich als Geldzuwendung regionalen Organisationen / Projekten der Kinder- und Jugendarbeit in Tübingen zugutekommen. Diese dürfen nicht an eine Partei angegliedert sein oder offen ausschließlich eine Partei unterstützen.“

Die Verwaltung unterstützt diesen Änderungsvorschlag nicht. Aus Sicht der Verwaltung sind die Gelder in erster Linie für Projekte des Jugendgemeinderats, auch in Kooperationen mit anderen Partnern, zu verwenden. Die Förderung von Projekten Dritter sollte nachrangig sein.

Der Jugendgemeinderat ist ein offizielles Organ der Universitätsstadt Tübingen. Daher ist das Gremium, wie alle anderen städtischen Gremien, an die Neutralitätspflicht gebunden. Die alternative Formulierung deckt diese nicht ab, da diese bspw. die Unterstützung von Projekten ermöglicht, die von mehreren Parteien getragen werden.

Der Staat hat zudem nicht nur eine parteipolitische, sondern ist auch an das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität gebunden. Unter dem juristischen Begriff der Weltanschauung ist ein für die Lebensführung eines Menschen verbindliches und identitätsstiftendes Verständnis des menschlichen Lebens und der Welt zu verstehen, welches von einer relevanten Zahl anderer geteilt wird.

Aus Sicht der Verwaltung soll klar ausgeschlossen werden, dass staatliche Mittel verwendet werden, um Projekte zu fördern, welche das Ziel haben, für eine Weltanschauung zu werben. Dies bedeutet kein Verbot für eine Kooperation mit Trägern von Weltanschauungen, bspw. Kirchen, wenn bei den Projekten primär andere Ziele verfolgt werden, bspw. Programme zur Förderung seelischer Gesundheit bei Jugendlichen.

Der Jugendgemeinderat schlägt zudem vor, dass nur die Finanzierung von Projekten oder Akteur\_innen unzulässig sind, deren Inhalte, Veranstaltungen oder Aktivitäten erkennbar ausschließlich parteipolitischen Zwecken dienen (Ziff. 8).

Diese Einfügung ist aus Sicht der Verwaltung nicht zulässig. Jede Partei wird für sich in Anspruch nehmen, dass es, vom Wahlkampf abgesehen, immer primär um die Inhalte und nicht um parteipolitischen Zwecke geht. Die Neutralitätsverpflichtung greift aber weiter. Es geht dabei darum, dass ein Organ der Stadt keine (partei-)politischen Inhalte unterstützen darf. Daher lehnt die Verwaltung die Einfügung des Wortes ab.

Der Jugendgemeinderat hat zudem vorgeschlagen, dem letzten Absatz einen Satz voranzustellen. Dieser ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich. Die Verwaltung hat diesen Vorschlag daher übernommen.

##### 4.2. Es wird keine Richtlinie erlassen.

5. Klimarelevanz

keine